

Landratsamt Miltenberg  
Ausländerwesen  
Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

Telefon: 09371 501-106  
Fax: 09371 501 79-106  
E-Mail: eu@Lra-mil.de

**Sie erreichen uns**  
Mo und Di von 8 - 16 Uhr  
Mittwoch von 8 - 12 Uhr  
Donnerstag von 8 - 18 Uhr  
Freitag von 8 - 13 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

## Angaben zum Recht auf Freizügigkeit

### 1. Angaben zur Person <sup>1)</sup>

Name, ggf. Geburtsname	<input type="text"/>		
Vorname(n)	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort u. Geburtsland	<input type="text"/>
Geschlecht	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		
Staatsangehörigkeit (bei mehreren alle angeben)	<input type="text"/>		
wohnhaft in (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort)	<input type="text"/>	seit	<input type="text"/>
Telefon (Angabe freiwillig)	<input type="text"/>		
E-Mail (Angabe freiwillig)	<input type="text"/>		
Seit wann halten Sie sich in der Bundesrepublik Deutschland auf?	<input type="text"/>		

### 2. Angaben zum Recht auf Freizügigkeit <sup>2)</sup>

<input type="radio"/> arbeitssuchend	
<input type="radio"/> unselbständig beschäftigt bei der Firma	<input type="text"/>
<input type="radio"/> in Ausbildung bei der Firma	<input type="text"/>
<input type="radio"/> selbständig erwerbstätig als	<input type="text"/>
<input type="radio"/> nicht erwerbstätig (ich verfüge über ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz - Nachweise bitte beifügen)	

## Folgende meiner Kinder unter 18 Jahren wohnen bei mir

Name	Vorname

Sonstige Angaben

--	--

**Bitte beachten Sie untenstehende Hinweise zum Ausfüllen des Formulars.**

--

*Ort, Datum*

--

*Unterschrift*

### Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

Das Formular dient der Ausländerbehörde zur Überprüfung, ob Sie als Unionsbürger oder Familienangehörige/r eines Unionsbürgers die Voraussetzungen für das Recht auf Freizügigkeit erfüllen. Ehegatten und Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen jeweils ein eigenes Formular ausfüllen.

- 1) Bitte tragen Sie Ihre vollständigen Personalien ein und geben Sie an, seit wann Sie im Landkreis Miltenberg wohnen und wie lange Sie sich bereits in der Bundesrepublik aufhalten.
- 2) Sie sind freizügigkeitsberechtigt, wenn einer der aufgeführten Tatbestände für Sie zutrifft. Bitte machen Sie, soweit zutreffend, ergänzende Angaben zum Arbeitgeber, zur Art der selbständigen Tätigkeit oder zu Ihrem Familienangehörigen, von dem Sie das Aufenthaltsrecht ableiten. Tragen Sie nur Kinder in das Formular ein, die mit Ihnen zusammen wohnen und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bitte unterschreiben Sie das Formular mit Angabe des Datums.

**Wenn Sie diese Selbstauskunft per Post an die Ausländerbehörde schicken, legen Sie bitte eine Kopie Ihres Passes oder Personalausweises bei.**

**Wir bitten um Beachtung der Informationen zur Datenverarbeitung auf der nächsten Seite.**

## 1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ausländerbehörde ist die **Ausländerbehörde des Landratsamtes Miltenberg**

**Leiter/in der Ausländerbehörde**

**E-Mail: [auslaenderbehoerde@lra-mil.de](mailto:auslaenderbehoerde@lra-mil.de)**

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Miltenberg:

**Beauftragter für den Datenschutz**

**Landratsamt Miltenberg**

**Eberhard Merten**

**Brückenstr. 2**

**63897 Miltenberg**

**Tel.: 09371 501-325**

**E-Mail: [eberhard.merten@lra-mil.de](mailto:eberhard.merten@lra-mil.de)**

## 2. Für welche Zwecke werden Ihre Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus. Aufgrund Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten sind Sie verpflichtet, auf Verlangen gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten zu machen. Verstöße dagegen sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbewehrt.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Nähere Auskünfte zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt Ihnen die Ausländerbehörde.

## 3. An wen können Ihre Daten übermittelt werden?

Übermittelt werden dürfen Ihre Daten an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und konsularische Vertretungen bzw. an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Eine Übermittlung an Länder außerhalb der Europäischen Union sowie internationale Organisationen findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist.

## 4. Wie lange werden Ihre Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten werden zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gelöscht, bei Einbürgerung und im Todesfall nach fünf Jahren. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zehn Jahre, nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes abgelaufen ist, gelöscht.

## 5. Welche Datenschutzrechte können Sie geltend machen?

Gegenüber der Ausländerbehörde können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutz-Grundverordnung genannten Voraussetzungen die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Hierzu können Sie sich an die in Ziffer 1 genannten Stellen wenden. Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ein Beschwerderecht bei der (datenschutzrechtlichen) Aufsichtsbehörde zu:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Näheres siehe unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>